

F. Parteiinterna an die 2. Tagung des 14. Landesparteitages

F.4. Satzungsänderungen § 28 Aufgabe Landesrat

ÄF.4.1. Änderungsantrag zum Satzungsänderungen § 28 Aufgabe Landesrat

Einreicher*innen: Dieter Gaitzsch (Mitglied der Sprecher*innen des Landesrats)
Unterstützer*innen: Petra Ertel, Dietrich Holz, Thomas Koutzky, Andrea Kubank, Torsten Steidten (alle Landesrat), Raimon Brete (Liebknecht Kreis), Mitglieder der KPF in der Linken Chemnitz

Der 14. Landesparteitag möge beschließen, den §28(3) in Zeile 3 anstelle „gewählten Mitglieder mit beschließender Stimme“ die folgende Passage **einzufügen**: „gewählten und anwesenden Mitglieder mit beschließender Stimme, wobei für das Veto mindestens ein Drittel aller gewählten Mitglieder stimmen müssen“

§28(3) Alter Text:

(3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit seiner gewählten Mitglieder mit beschließender Stimme ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen, die abschließend entscheidet.

§28(3) Neuer Text:

(3) Der Landesrat kann gegen Beschlüsse des Landesvorstandes auf seiner dem Zugang des Beschlussprotokolls unmittelbar folgenden Sitzung mit der absoluten Mehrheit seiner gewählten und anwesenden Mitglieder mit beschließender Stimme, wobei für das Veto mindestens ein Drittel aller gewählten Mitglieder stimmen müssen, ein aufschiebendes Veto einlegen. In diesem Fall muss der Landesvorstand entweder den betreffenden Beschluss aufheben oder eine gemeinsame Sitzung von Landesvorstand und Landesrat einberufen, die abschließend entscheidet.

Begründung:

Im Landesrat können alle aus unterschiedlichen Gründen nicht immer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Diese Gründe sind häufig:

- Krankheit
- Urlaub
- Andere Parteitermine
- Persönliche Termine

Es ist also wenig wahrscheinlich, dass immer alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates anwesend sind. Auch ist nicht vorhersehbar, bei welcher Sitzung des Landesrates ein Veto erforderlich ist. Die vorgeschlagene Änderung gibt dem Landesrat die Möglichkeit, auch bei nicht vollständig anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern ein eventuell notwendiges Veto einzulegen.

Dem Landesrat ist die Verantwortung für ein Veto bewusst, er hat erst einmal in seiner Geschichte ein Veto eingelegt. Das zeigt, dass der Landesrat nicht leichtfertig damit umgeht. Die Möglichkeit zu einem Veto, die seiner Mitverantwortung im Landesverband entspricht, muss der Landesrat bei jeder Beratung haben.

Entscheidung des Parteitages

angenommen:

abgelehnt:

überwiesen an: _____

Stimmen dafür: _____ dagegen: _____ Enthaltungen: _____

Bemerkungen: _____